

## Vergleich Satzungsmuster und Satzung des Beirates für Migration und Integration

Satzungsentwurf -10-	Satzung des Beirates
<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>            (3) <u>Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen der Stadt Frankenthal (Pfalz) kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt betroffen sind.</u></p>	<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>            (3) Im Beirat werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen der Stadt Frankenthal (Pfalz) vertreten. Der Beirat kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben</p>
<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>            (4) Auf Antrag des Beirates hat die Oberbürgermeisterin, der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des <u>Absatz 3</u> Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. <u>Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Stadt Frankenthal (Pfalz).</u> Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin, dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p>	<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>            (4) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen der Stadt Frankenthal (Pfalz) kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirates hat die Oberbürgermeisterin, der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin, dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p>
<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>            (5) geregelt in (4)</p>	<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>            (5) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz) entsprechend</p>
<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>            (5) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Frankenthal (Pfalz), die den Aufgabenbereich des Beirates in besonderer Weise betreffen, soll der Beirat rechtzeitig informiert und gehört werden.</p>	<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>            (6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Frankenthal (Pfalz), die den Aufgabenbereich des Beirates in besonderer Weise betreffen, soll der Beirat rechtzeitig informiert und gehört werden.</p>
<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>            (6) Der Beirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.</p>	<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>            (7) Der Beirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.</p>

Satzungsmuster – 10-	Satzung des Beirates
<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>  <u>(7) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.</u></p>	<p><b>§ 1 Einrichtung und Aufgaben</b>  (8) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.</p>
<p><b>§ 2 Mitglieder des Beirates</b>  (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt elf, die Gesamtzahl der Mitglieder höchstens sechzehn. <u>Absatz 2 bleibt unberührt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern können bis zu fünf weitere Mitglieder in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).</u></p>	<p><b>§ 2 Mitglieder des Beirates</b>  1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt elf, die Gesamtzahl der Mitglieder höchstens sechzehn. Bis zu fünf Mitglieder können in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).</p>
<p><b>§ 2 Mitglieder des Beirates</b>  (2) <u>Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt dieses Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl der gewählten Mitglieder.</u></p>	<p><b>§ 2 Mitglieder des Beirates</b>  (2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.</p>
<p><b>§ 2 Mitglieder des Beirates</b>  (3) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden <u>von dem in § 56 Absatz 2 Satz 2 GemO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten</u> in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.</p>	<p><b>§ 2 Mitglieder des Beirates</b>  (2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.</p>
<p><b>§ 2 Mitglieder des Beirates</b>  (4) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO <u>gewählt</u>. Die berufenen Mitglieder haben Stimmrecht. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.</p>	<p><b>§ 2 Mitglieder des Beirates</b>  (3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO <u>bestellt</u>. Die berufenen Mitglieder haben Stimmrecht. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.</p>
<p><b>§ 3 Vorsitz und Stellvertretung, Geschäftsordnung</b>  Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. <u>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats.</u></p>	<p><b>§ 3 Vorsitz und Stellvertretung</b>  Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p>

Satzungsmuster – 10 -	Satzung des Beirates
<p><b>2. Abschnitt - <u>Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren</u></b></p>	<p><b>2. Abschnitt - Wahlverfahren</b></p>
<p><b>§ 4 Wahltag</b>  <u>Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirates. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.</u></p>	<p><b>§ 4 Grundsatz des Wahlverfahrens</b>  Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO), soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorgeben.</p>
<p><b>§ 5 Wahlsystem</b>  <u>(1) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirates zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.</u></p>	<p><b>§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</b>  (1) Wahlberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner,</li> <li>2. alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben <ol style="list-style-type: none"> <li>a) als Spätaussiedlerin, Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,</li> <li>b) durch Einbürgerung,</li> <li>c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder</li> <li>d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländerin bzw. Ausländer oder Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,</li> </ol> </li> </ol> <p>soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.</p>
<p><b>§ 5 Wahlsystem</b>  <u>(2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.</u></p>	<p><b>§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</b>  (2) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p><b>§ 5 Wahlsystem</b>  (3) nicht vorhanden</p>	<p><b>§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</b>  (3) Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p>

Satzungsmuster – 10 -	Satzung des Beirates
<p><b>Neustrukturierung durch Briefwahlverfahren</b></p>	<p><b>§ 6 Wahltag und Dauer der Wahlhandlung</b>  (1) Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirates. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.</p> <p>(2) Die Wahlhandlung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.</p>
<p><b>§ 6 Wahlorgane</b>  (1) Die Wahlleitung obliegt der Oberbürgermeisterin, dem Oberbürgermeister; <u>bei Verhinderung dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten.</u> Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte kann eine Beigeordnete, ein Beigeordneter oder eine städtische Bedienstete oder ein städtischer Bediensteter beauftragt werden.</p>	<p><b>§ 7 Wahlorgane</b>  (1) Die Wahlleitung obliegt der Oberbürgermeisterin, dem Oberbürgermeister; bei Verhinderung dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte kann eine Beigeordnete, ein Beigeordneter oder eine städtische Bedienstete oder ein städtischer Bediensteter beauftragt werden.</p>
<p><b>§ 6 Wahlorgane</b>  (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat im Wahlausschuss den Vorsitz inne. <u>Sie bzw. er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl.</u> Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge <u>und stellt das Wahlergebnis fest.</u> Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen <u>Mitglieder</u> beschlussfähig.</p>	<p><b>§ 7 Wahlorgane</b>  (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat im Wahlausschusses den Vorsitz inne. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.</p>
<p><b>§ 6 Wahlorgane</b>  (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand. Er beruft den Wahlvorstand rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn <u>mindestens drei Mitglieder</u> im Wahlraum anwesend sind.</p>	<p><b>§ 7 Wahlorgane</b>  3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand. Er beruft den Wahlvorstand rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder,</li> <li>2. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder,</li> </ol> <p>darunter jeweils die Wahlvorsteherin, der Wahlvorsteher und die Schriftführerin, der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, im Wahlraum anwesend sind.</p>

<b>Satzungsmuster – 10 -</b>	<b>Satzung des Beirates</b>
<p><b>§ 7 Durchführung der Wahl</b>  (1) Die Wahl wird grundsätzlich als <u>Briefwahl</u> nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.</p>	<p><b>§ 8 Durchführung der Wahl</b>  (1) Die Wahl wird grundsätzlich als Urnenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.</p>
<p><b>§ 7 Durchführung der Wahl</b>  (2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, <u>findet die Wahl nicht statt (§ 56 Absatz 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen</u></p>	<p><b>§ 8 Durchführung der Wahl</b>  (2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, <u>findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirates nach § 1 Abs. 1 entfällt für die Dauer von fünf Jahren.</u></p>
<p><b>§ 7 Durchführung der Wahl</b>  (3) <u>Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a GemO eingerichtet werden. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend.</u></p>	<p><b>§ 8 Durchführung der Wahl</b>  3) In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a GemO eingerichtet werden.</p>
<p><b>§ 7 Durchführung der Wahl</b>  (4) entfällt</p>	<p><b>§ 8 Durchführung der Wahl</b>  (4) Findet keine Wahl statt, so ist dies spätestens am 34. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.</p>
<p><b>§ 8 Wahlzeit</b>  <u>Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) eingegangen sein.</u></p>	<p><b>Neustrukturierung durch Briefwahlverfahren.</b></p>
<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b>  (1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jeder zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.</p>	<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b>  (1) s. § 9 Wahlvorschläge (1)</p>
<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b>  (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am <u>48. Tag</u> vor der Wahl, 18,00 Uhr bei ihr bzw. ihm oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.</p>	<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b>  (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am <u>41. Tag</u> vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei ihr bzw. ihm oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.</p>

Satzungsmuster – 10 -	Satzung des Beirates
<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b>  <u>(3) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Wahlvorschläge können auch durch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.</u></p>	<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b>  (2) Jede zur Wahl berechtigte Person kann einen Wahlvorschlag mit einer Bewerberin oder einem Bewerber oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; sie kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag ist die vorschlagende Person (Familiename, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO bzw. § 5 Abs. 1 der Satzung) und die vorgeschlagenen Personen (Familiename, Vorname, Geschlecht, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung) eindeutig zu bezeichnen sowie etwaige weitere Merkmale aufzuführen, sofern diese zur Identifizierung der Vorgeschlagenen erforderlich sind.</p>
<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b>  <u>(4) § 16 Absatz 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.</u></p>	<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b>  (4) Abweichend von § 16 Abs. 2 KWG müssen die Wahlvorschläge nur von zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein.</p>
<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b>  <u>(5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatz 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des Absatz 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.</u></p>	<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b>  (5) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 34. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge</p>

Satzungsmuster – 10 -	Satzung des Beirates
<p><b>§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen</b></p> <p>(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind <u>von Amts wegen alle ausländischen, staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner, sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben</u></p> <p>a) <u>als Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,</u></p> <p>b) <u>durch Einbürgerung,</u></p> <p>c) <u>nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder</u></p> <p>d) <u>nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,</u></p> <p><u>soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen.</u> Die Wahlberechtigten, <u>die nicht automatisch ins Wählerverzeichnis aufgenommen wurden,</u> werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum <u>3. Tag</u> vor der Wahl zu beantragen. <u>Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl.</u> Das Wählerverzeichnis ist nach <u>Maßgabe des § 56 Absatz 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, abzuschließen.</u> Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 2 Anträge auf Eintragungen ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.</p>	<p><b>§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen</b></p> <p>(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind kraft Gesetz alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie Staatenlose und auf Antrag alle sonstigen wahlberechtigten Personen nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 einzutragen. Die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 2. Tag vor der Wahl zu beantragen. Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautende Meldebescheinigung und durch Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG).</p>

<b>Satzungsmuster – 10 -</b>	<b>Satzung des Beirates</b>
<p><b>§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen</b>  <u>(4) Wird die Wahl des Beirates insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zu Durchführung der Briefwahl und einen an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages hierzu bedarf es nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich die Briefwählerin bzw. der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens der Briefwählerin bzw. des Briefwählers ausgefüllt hat.</u></p>	<p><b>§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen</b>  (4) Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedienen, hat die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählenden ausgefüllt hat.</p>
<p><b>§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen</b>  (5) entfällt</p>	<p><b>§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen</b>  (5) Die Wahlberechtigten sind spätestens am 21. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.</p>
<p><b>§ 11 Ausübung des Wahlrechtes</b>  (1) An der Wahl kann teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl <u>nur</u> im Wege der Briefwahl teilnehmen.</p>	<p><b>§ 11 Ausübung des Wahlrechtes</b>  (1) An der Wahl kann teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.</p>
<p><b>§ 11 Ausübung des Wahlrechtes</b>  (2) <u>Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.</u></p>	<p><b>§ 11 Ausübung des Wahlrechtes</b>  (2) Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.</p>
<p><b>§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses</b>  (1) Der <u>Briefwahlvorstand</u> zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des <u>Briefwahlvorstandes</u> ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.</p>	<p><b>§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses</b>  (1) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.</p>



<b>Satzungsmuster – 10 -</b>	<b>Satzung des Beirates</b>
<p><b>§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses</b>  (4) Lehnt eine Gewählte, ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet sie bzw. er aus dem Beirat aus, beruft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste <u>und</u> noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl der jeweiligen Liste. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleiterin, dem Wahlleiter.</p>	<p><b>§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses</b>  (4) Lehnt eine Gewählte, ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet sie bzw. er aus dem Beirat aus, beruft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl der jeweiligen Liste. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleiterin, dem Wahlleiter.</p>
<p><b><u>§ 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung</u></b>  <u>Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.</u></p>	<p><b>Neustrukturierung</b></p>
<p><b><u>§ 14 Inkrafttreten</u></b></p>	<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p>
<p><b><u>§ 14 Inkrafttreten</u></b>  (2) Gleichzeitig <u>tritt die Satzung vom 15.05.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.11.2014</u> außer Kraft.</p>	<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b>  (2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen in der Fassung vom 26. Juli 2014 außer Kraft.</p>